

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFAM Version: 1.0 / DE Druckdatum: 04.10.2017 erstellt am: 04.10.2017 Seite 1 von 10

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder STEFAM

der Zubereitung: ARTIKELNUMMER: 700153 (4 x 5L) Gebinde

1.2 Relevante identifizierte Verwend-

ung des/der Stoffs/Zubereitung: Herbizid

1.3 Bezeichnung des Unternehmens: STEFES GmbH

Wendenstr. 21 b D-20097 Hamburg

Tel: +49 (40) 53308330 (08:00-17:00 Uhr)

Fax: +49 (40) 533083329

info@stefes.eu

1.4 Notrufnummer (24 Stunden): Giftinformationszentrum Mainz: 06131-19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Gesundheitsgefahren:

Akute dermale Toxizität, Kategorie 2, H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Augenverträglichkeit, Kategorie 2, H319, Verursacht schwere Augenreizung

Gefahren für die Umwelt:

Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1, H400, Sehr giftig für Wasserorganismen.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].





GHS 07 Ausrufezeichen GHS 09 Umwelt

Signalwort: ACHTUNG

H-Sätze - Gefahrenhinweise

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

P-Sätze – Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFAM Version: 1.0 / DE Druckdatum: 04.10.2017 erstellt am: 04.10.2017 Seite 2 von 10

P337 + P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Ergänzende Hinweise

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

2.3 Sonstige Gefahren:

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gefährliche Inhaltsstoffe:

Chemische Bezeichnung		CAS-	EG-	Einstufung:
	(W/W) %	Nummer	Nummer	Verordnung (EG)
				1272/2008
Phenmedipham	10 - 20	13684-63-4	237-199-0	Aquatic Acute 1 (H400)
				Aquatic Chronic 1(H410)
Isopropylamine Alkyl	5 - 10	68584-24-7 5	271-531-5	Skin Irrit. 2 (H315)
Benzene Sulphonate				Eye Dam. 1 (H318)
				Acute Tox. 4 (H302)
Alcohols, C11-14-iso-,	1 - 5	78330-21-9	-	Eye Dam. 1 (H318)
C13-rich, ethoxylated				Acute Tox. 4 (H302)
1,2-Benzisothiazolin-3-o	<1	2634-33-5	220-120-9	Acute Tox. 4 (H302)
ne				Skin Irrit. 2 (H315)
				Eye Dam. 1 (H318)
				Skin Sens. 1 (H317)
				Aquatic Acute 1 (H400)

3.2 Bemerkung:

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen.Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen) Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen oder sicher entfernen.

Nach Einatmen:

An die frische Luft bringen.

Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen Mit viel Wasser abwaschen. Falls erforderlich, einen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFAM Version: 1.0 / DE Druckdatum: 04.10.2017 erstellt am: 04.10.2017 Seite 3 von 10

Nach Verschlucken:

Bei Exposition oder Unwohlsein GIFTZENTRALE oder Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Selbstschutz des Ersthelfers beachten. Erst wenn die eigene Sicherheit gewährleistet ist, können lebensrettende Sofortmaßnahmen getroffen werden. Im Anschluss an die Rettungskette erfolgt der Notruf. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes sollte der Ersthelfer weitere Maßnahmen treffen. Hierzu gehören zum Beispiel die weitere Versorgung und auch die psychische Betreuung des Betroffenen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Symptome bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Sprühwasser; Kleinere Flammen mit Sand, ABC-Pulver, Kohlendioxid (CO2).

Ungeeignete Löschmittel:

Es darf kein massiver Wasserstrahl verwendet werden, weil er das Feuer ausstreuen und ausbreiten kann.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Keine bestimmt Gefahr bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Mitarbeiter in sichere Bereiche evakuieren. Berührung mit den Augen vermeiden. Berührung mit verschüttetem Produkt oder verunreinigten Oberflächen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer einleiten

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Erde). Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte:

Information zur sicheren Handhabung, siehe Kapitel 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Kapitel 8.

Informationen zur Entsorgung, siehe Kapitel 13.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFAM Version: 1.0 / DE Druckdatum: 04.10.2017 erstellt am: 04.10.2017 Seite 4 von 10

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Vorgeschriebene Schutzausrüstung verwenden. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch gründlich Hände waschen. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Es ist sicherzustellen, dass sich in der Nähe des Arbeitsplatzes Augenduschen und Sicherheitsduschen befinden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine Informationen vorliegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.): Es wird empfohlen, Pflanzenschutzmittel entsprechend den Sicherheitsanforderungen so zu lagern, wie sie für Stoffe der WGK 3 zu erfüllen sind. Lagerklasse gemäß TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten).

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Im Originalbehälter lagern. Darf nicht in Hände von Kindern gelangen. Vor Licht schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine Informationen vorhanden.

7.3 Spezifische Endanwendung

 $Die\ erforderlichen\ Informationen\ werden\ in\ diesem\ Sicherheits datenblatt\ bereitgestellt.$

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Die technischen Maßnahmen sind anzuwenden, um die maximale Arbeitsplatzkonzentrationen einzuhalten

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

8.2.2 Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Anwendung dieses Produktes bitte die Anweisungen auf dem Etikett beachten. In allen anderen Fällen die aufgeführten persönlichen Schutzmaßnahmen anwenden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidungvor erneutem Tragen waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFAM Version: 1.0 / DE Druckdatum: 04.10.2017 erstellt am: 04.10.2017 Seite 5 von 10

Handschutz

Schutzhandschuhe.

Körperschutz

Langarmige Kleidung (Tyvek).

Atemschutz

Atemschutz gemäß EN143.

8.2.3 Begrenzung der Exposition der Endverbraucher

Allgemeine Hinweise:

Für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in Endverbraucherverpackung gelten die Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung in der Gebrauchsanweisung."

Hinweise und Auflagen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zum Schutz des Anwenders

Für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in Endverbraucherverpackung gelten die Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung in der Gebrauchsanweisung.

8.2.4 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Dieser Stoff darf nicht in der Kanalisation, im Erdreich oder in Gewässern entsorgt werden. Technische Maßnahmen zur Vorbeugung der Umweltkontamination treffen, insbesondere in Bezug auf das Abwasser.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Eigenschaft: Wert: Methode:

Aggregatzustand: Flüssigkeit, Suspensionskonzentrat

Farbe: Gebrochen weiß

pH: 6.4 (25°C-1%ige Lsg.) CIPAC MT 75

Geruch: Leicht süß

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Es liegen keine Informationen vor Siedepunkt/Siedebereich: Es liegen keine Informationen vor

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Nicht erforderlich Flammpunkt: Nicht erforderlich

Zersetzungstemperatur: Es liegen keine Informationen vor

Spezifisches Gewicht(20°): 1.013 CIPAC MT 3.3.1

Wasserlöslichkeit_ Mischbar in Wasser

Löslichkeit(en) in anderen Lösungsmitteln: Es liegen keine Informationen vor Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser Es liegen keine Informationen vor

Selbstenzündungstemperatur: > 400 °C EEC A.15

Zersetzungstemperatur: Es liegen keine Informationen vor

Viskosität, dynamisch (20°): 113 mPas OECD 114

Explosive Eigenschaften: Die chemische Produktstruktur bewirkt keine explosiven

Reaktionen

 $\begin{array}{lll} Brandf\"{o}rdernde\ Eigenschaften: & Die\ Verbrennung\ nicht\ f\"{o}rdernd \\ Oberfl\"{a}chenspannung\ nN/m(20^\circ): & 5.39\ m/Nm & OECD\ 115 \\ \end{array}$

9.2 Sonstige Angaben:

Es liegen keine Informationen vor.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFAM Version: 1.0 / DE Druckdatum: 04.10.2017 erstellt am: 04.10.2017 Seite 6 von 10

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 35°C.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim Verbrennen entstehen übel riechende und toxische Dämpfe.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Chemische	LD50 Oral	LD50 Dermal	LC50 Inhalation
Bezeichnung			
Phenmedipham 13684-63-4	Acute oral LD50 for rats and mice >8000, guinea pigs and dogs	Acute percutaneous LD50 for rats >2000 mg/kg	LC50 (4 h) for rats >7.0 mg/l
	>4000mg/kg		C

11.1.1 Akute orale Toxizität:

LD50 oral (Ratte): > 2000 mg/kg

11.1.2 Akute dermale Toxizität:

 $LD50 \ dermal \ (Ratte) :: \\ > 4000 \ mg/kg$

11.1.3 Akute inhalative Toxizität:

Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

11.1.4 Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

11.1.5 Hautverträglichkeit

Verursacht leichte Hautreizung (Kaninchen).

11.1.6 Augenverträglichkeit:

Reizt die Augen (Kaninchen).

11.1.7 Keimzellmutagenität

Es liegen keine Informationen vor.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFAM Version: 1.0 / DE Druckdatum: 04.10.2017 erstellt am: 04.10.2017 Seite 7 von 10

11.1.8 Kanzerogenität

Es liegen keine Informationen vor.

11.1.9 Reproduktionstoxizität

Es liegen keine Informationen vor.

11.1.10 Entwicklungstoxizität

Es liegen keine Informationen vor.

11.1.11 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Es liegen keine Informationen vor.

11.1.12 Toxizität bei wiederholter Gabe und spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Es liegen keine Informationen vor.

11.1.13 Aspirationsgefahr

Es liegen keine Informationen vor.

11.1.14 Sonstige Hinweise zur Toxizität

Keine.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Toxizität gegenüber Fischen: LC50 (Regenbogenforelle [Oncorhynchus mykiss]) 4.4 mg a.s./L, 96 h

Toxizität gegenüber aquatischen

Invertebraten: EC50 (Wasserfloh [Daphnia magna]) 14 mg a.s./L, 48 h Toxizität gegenüber Wasserpflanzen: EC50 (Alge [Chlorella vulgaris]) 2.0 mg a.s./L, 72 h

12.2 Mobilität:

Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit:

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Bioakkumulationspotenzial:

Es liegen keine Informationen vor.

Chemische Bezeichnung	Log Pow		
Phenmedipham	3.59		
1,2-Benzisothiazolin-3-one	1.3		

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Es liegen keine Informationen vor.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche Hinweise

Keine.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFAM Version: 1.0 / DE Druckdatum: 04.10.2017 erstellt am: 04.10.2017 Seite 8 von 10

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Entsorgung / Abfall (Produkt):

Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen, regionalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www. pamira.de. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung geben. Abfallschlüssel-Nr. gem. EAK 020108 - Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten.

13.1.1 Europäischer Abfallkatalog:

Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 Straßen-, Schienentransport (ADR/RID)

UN-Nummer: 3082

Bezeichnung des Gutes: Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g (Phenmedipham)

Transportgefahrenklasse: 9 Verpackungsgruppe: III Umweltgefahr: ja

Sondervorschriften: 274, 335, 375, 601

14.2 Binnenschifftransport (ADN)

Diese Klassifizierungsangabe gilt grundsätzlich nicht für die Beförderung im Binnentankschiff. Bitte zusätzliche Informationen beim Hersteller anfordern.

14.3 Seeschiffstransport (IMDG):

UN-Nummer: 3082

Bezeichnung des Gutes: Environmentally hazardous substance, liquid, N.O.S. (Phenmedipham)

Transportgefahrenklasse: 9 Verpackungsgruppe: III Meeresschadstoff: ja

Sondervorschriften: 274, 335, 969

14.4 Lufttransport (IATA/ICAO):

UN-Nummer: 3082

Bezeichnung des Gutes: Environmentally hazardous substance, liquid, N.O.S. (Phenmedipham)

Transportgefahrenklasse: 9 Verpackungsgruppe: III Umweltgefahr: ja

Sondervorschriften: A97, A158, A197

14.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Informationen vorhanden.

14.6 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFAM Version: 1.0 / DE Druckdatum: 04.10.2017 erstellt am: 04.10.2017 Seite 9 von 10

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften:

Keine Daten vorhanden

15.1.2 Nationale Vorschriften:

Pflanzenschutzmittel sind als wassergefährdende, z. T. sogar als stark wassergefährdende Stoffe eingestuft. Aufgrund einer Empfehlung des Industrieverbands Agrar (IVA) sind alle Pflanzenschutzmittel so zu lagern, als wären sie in Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3 = stark wassergefährdend) eingestuft. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird:

Skin Sens.

Aquatic Acute

Aquatic Chronic

Sensibilisierung der Haut.

Gewässergefährdend – akut.

Gewässergefährdend – chronisch.

Acute Tox. Akute Toxizität.

Skin Corr./Irrit. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut.

Eye Dam./Irrit. Schwere Augenschädigung / Augenreizung.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger

Wirkung.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit

langfristiger Wirkung.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

16.2 Weitere Informationen:

Diese Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006.

Alle vorstehenden Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und beziehen sich auf das Produkt in der gebrauchsfertigen Form. Die Informationen sollen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem Produkt geben und stellen keine Zusicherung einer Produkteigenschaft im Sinne einer technischen Spezifikation dar. Befinden sich die Bedingungen für die Verwendung des Produktes nicht unter der Kontrolle des Herstellers, geht die Haftung für die sichere Verwendung des Produktes auf den Anwender über.

Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Mitarbeiter, die Kontakt mit dem Produkt haben, über die Gefahren und die persönlichen Schutzmaßnahmen gemäß dem Sicherheitsdatenblatt zu informieren.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe, als Bestandteile des Präparates, sowie Literaturdatenbanken und geltenden Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe und chemische Zubereitungen erstellt.

Personen, die an dem Verkehr mit dem Produkt beteiligt sind, sind entsprechend in Bezug auf die Vorgehensweise,



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFAM
Druckdatum: 04.10.2017 erstellt am: 04.10.201

Version: 1.0 / DE erstellt am: 04.10.2017 Seite 10 von 10

Sicherheit und Hygiene zu schulen. Die Fahrer sind zu schulen; eine entsprechende Bescheinigung gemäß den Anforderungen der ADR-Vorschriften ist auszustellen.